

Einführung in das Zivilverfahrensrecht – Zivilprozessrecht und Alternative Konfliktlösung

Arbeitsblatt für den 7.11.2005

I.

Bauherr Bastian hat sich während seines Urlaubs von dem Klempnerunternehmen Kirsten ein neues Bad einbauen lassen. Wegen der Unachtsamkeit von Kirstens Gesellin ist Schaden in seinem Garten entstanden. Er kann diesen zurzeit auf 2.000 Euro beziffern, vermutet aber, dass wegen der Folgewirkungen für die Entwicklung seines Gartens in den nächsten Jahren noch mal ein mindestens ebenso großer Betrag fällig werden wird. K bestreitet grundsätzlich die Verursachung des Schadens. Macht es Sinn, schon mal 2.000 Euro einzuklagen?

II.

K betreibt ein Fotogeschäft in der Innenstadt; B betreibt gleich gegenüber ein Konkurrenzgeschäft. B wirbt eines Tages in einer Anzeige damit, dass er in der Zeit vom 2. bis zum 4. Januar insgesamt 1000 Farbfilme vom Typ X kostenlos an interessierte Kunden verteilen werde. B hat 500 dieser Filme auf Lage und die anderen 500 auf Abruf bestellt. K will den B verklagen. Welchen Antrag kann er stellen?

III.

K ist Kundin der E.on AG und hat ihr folgendes Schreiben übersandt:

„... Der der in Ihrer Rechnung geforderte Gaspreis entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 12 %. Diese Erhöhung halte ich angesichts der Entwicklung des Gaseinkaufspreises für unbillig. Da Sie den Nachweis der Billigkeit nicht erbracht haben, ist der von Ihnen geltend gemachte Anspruch nach § 315 Absatz 3 Satz 2 BGB nicht fällig. Ich halte nach billigem Ermessen nur eine Erhöhung um 2 % für angemessen).

Hieraus ergibt sich eine Vorauszahlung von monatlich 30,60 € statt der von Ihnen festgesetzten 33,60 €. Ich widerrufe daher die Ihnen gegenüber erteilte Einzugsermächtigung für die Zeit ab dem ... und erteile Ihnen eine Einzugsermächtigung auf den um diesen Prozentsatz erhöhten Gaspreis.“

Als E.on sich nicht rührt, möchte K wissen, wie sie Sicherheit erhalten kann, dass nicht später Ansprüche in unabsehbarer Höhe auf sie zukommen.

IV.

K verklagt B auf Zahlung von 10.000 Euro, die B ihm angeblich als rückständigen Kaufpreisrest aus einer Warenlieferung schuldet. Während des Prozesses merkt sie, dass dieser Klage nur wenig Erfolg beschieden ist; in ihrem nächsten Schriftsatz wird die Klage deshalb statt auf den Kaufvertrag auf ein Darlehen gestützt, das sie dem B einmal gewährt habe. B behauptet, er habe das Darlehen längst zurück gezahlt.